

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2021  
Antrag der Landesregierung  
– Drucksache 18/5135 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2021  
Antrag des Rechnungshofs  
– Drucksache 18/5136 –
3. Jahresbericht 2023  
Unterrichtung durch den Rechnungshof  
– Drucksache 18/5500 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2023  
des Rechnungshofs (Drucksache 18/5500) sowie  
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung  
im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2020 (Drucksache 18/5310)  
Unterrichtung durch die Landesregierung  
– Drucksache 18/6307 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Christof Reichert

### I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 (Drucksache 18/7526 S. 2 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2024 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs – Drucksache 18/5500 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Thomas Wansch  
Vorsitzender

## II. Bericht

### Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 21. Juni 2023 (Plenarprotokoll 18/46) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 18/5135 und 18/5136) sowie den Jahresbericht 2023 (Drucksache 18/5500) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2020 (Drucksache 18/6307) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 3., 4. und 10. Juli 2023 beraten.

### Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

#### 1. Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2021<sup>1</sup>

##### 1.1 Landeshaushaltsrechnung 2021

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Der Rechnungshof hat Folgendes empfohlen:

Die Differenz in der stichtagsbezogenen Verschuldung von 4,2 Mio. Euro zwischen der Gesamtverschuldung in der Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen und der Haushaltsrechnung des Landes resultiert Ermittlungen des Ministeriums der Finanzen zufolge aus einer Fehlbuchung; diese ist zu bereinigen.

Die in der Haushaltsrechnung 2021 ausgewiesene Kreditermächtigung aus aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen von 2,8 Mrd. Euro beinhaltet u. a. die vorübergehende Tilgung aus dem Überschuss des Jahres 2019. 2019 wurden in Höhe von 216,2 Mio. Euro aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gebildet zur Finanzierung des Aufwuchses der Ausgabereite in gleicher Höhe. Aufgrund der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO zeitlich begrenzten Verfügbarkeit von Ausgabereiten empfiehlt der Rechnungshof, den Betrag von 216,2 Mio. Euro in der Haushaltsrechnung 2022 bei den aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat u. a. Teile des Corona-Sondervermögensgesetzes für nichtig erklärt. Als Reaktion darauf wurden 84 Mio. Euro als allgemeine Deckungsmittel an den Kernhaushalt überführt. Dies erhöht den Jahresüberschuss im Kernhaushalt. Um sicherzustellen, dass diese Mittel nicht später für beliebige, möglicherweise sogar für die im Urteil als verfassungswidrig monierten Zwecke verwendet werden können, sollten für einen Teilbetrag in derselben Höhe keine aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen gebildet, sondern stattdessen endgültig strukturell Schulden getilgt werden.

Der Landtag hatte im September 2021 die Empfehlung des Rechnungshofs, einen detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen aufzunehmen, zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ministerium wird voraussichtlich zur Haushaltsrechnung 2022 den kapitelweisen Nachweis über die Zahl der besetzten Stellen getrennt nach Einzelplänen in Teil II der Haushaltsrechnung erbringen.

Wie bereits im Vorjahr wurde auch im Haushaltsjahr 2021 gegen den Grundsatz der sachlichen Bindung verstoßen, indem im Einzelplan 08 Ausgabereite ohne haushaltsrechtliche Grundlage von mehreren Titeln der Hauptgruppe 4 auf einen Titel der Hauptgruppe 6 übertragen wurden. Im Haushaltsjahr 2021 beliefen sich diese Ausgabereite auf 6,7 Mio. Euro. Zum entsprechenden Vorgehen im vorangegangenen Jahr hatte der Landtag die Empfehlung des Rechnungshofs zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach dies künftig vermieden werden solle.

Nicht hinreichend transparent war die Darstellung des Finanzvermögens des Landes zum 31. Dezember 2021.

Ergänzend hat der Rechnungshof u. a. auf Folgendes hingewiesen:

- Bei einigen Haushaltsstellen in den Haushaltsrechnungen 2020 und 2021 wurden Globale Minderausgaben (GMA) von mehr als der Hälfte des Ansatzes erwirtschaftet. Dies wirft die Frage auf, ob die entsprechenden Titel zu hoch angesetzt waren.
- Die Bildung von Ausgabereiten ohne hinreichende Mittel im entsprechenden Titel ist unzulässig. Vorliegend waren vorhandene Mittel unzulässig über Deckungsfähigkeiten verstärkt und aus dem Gesamtbetrag Ausgabereite gebildet worden. Nach § 46 der VV-LHO darf ein deckungsberechtigter Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei diesem u. a. über die Mittel vollständig verfügt wurde. Dies war nicht der Fall.

<sup>1</sup> Vorbemerkungen (Nr. 6) und Nr. 1 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 14 und 15).

- Bei mehreren Haushaltsstellen wurden negative Rechnungsergebnisse aufgrund von Fehlbuchungen ausgewiesen, die erst im Folgejahr korrigiert wurden. Anstelle nachträglicher Korrekturen sollten nicht berichtete Fehlbuchungen in der jeweiligen Jahresrechnung kenntlich gemacht werden.
- Globale Minderausgaben sind grundsätzlich aus Baransätzen und möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 zu erwirtschaften. Auf die Inanspruchnahme von Ausgaberesten oder die Verstärkung von Titeln durch Deckungsfähigkeiten sollte verzichtet werden.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

## 1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

## 2. Abwicklung des Landeshaushalts 2021<sup>2</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2021 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 27,8 Mrd. Euro aus.

Den bereinigten Einnahmen von 23,0 Mrd. Euro standen bereinigte Ausgaben von 20,7 Mrd. Euro gegenüber. Die bereinigten Einnahmen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 21,1 Prozent, während die bereinigten Ausgaben um 1,8 Prozent stiegen.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von 2.297 Mio. Euro ab. Dieser Überschuss wurde zum einen zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt von 1.494 Mio. Euro verwendet. Darin enthalten war die Tilgung der not-situationsbedingten Kreditaufnahme von 169 Mio. Euro aus dem Jahr 2020. Zum anderen wurden den Rücklagen per saldo 802 Mio. Euro zugeführt. Davon entfielen 750 Mio. Euro auf die Haushaltssicherungsrücklage und 53 Mio. Euro auf die Rücklagen im Hochschulbereich, zugleich wurden im Hochschulbereich 148.000 Euro entnommen.

Die Brutto-Ausgabereste erhöhten sich um 362,5 Mio. Euro auf 2,8 Mrd. Euro.

Die Bruttokreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen sowie für die Betriebs Haushalte von insgesamt 5,1 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2021 werden zur Kenntnis genommen.

## 3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung<sup>3</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2021 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 4,6 Mrd. Euro ab.

Die Personalausgaben stiegen 2021 gegenüber dem Vorjahr um 237 Mio. Euro auf 7,3 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 41,8 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzausgaben in Anspruch. Die Personalausgabenquote lag bei 35,3 Prozent.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2021 auf 1.145 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Ausgaben betrug 5,5 Prozent. Daneben fielen bei den Landesbetrieben eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 280 Mio. Euro an.

Die Zinsausgaben verringerten sich auf 332 Mio. Euro. Mit 81 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes um 12,1 Prozent unter dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Die strukturelle Netto-Tilgung belief sich 2021 auf 17 Mio. Euro. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts eingehalten.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2021 auf 31,2 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 6 985 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 16,8 Prozent.

<sup>2</sup> Nr. 2 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 22).

<sup>3</sup> Nr. 3 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 35).

Per saldo wurden 2021 Schulden von 1 511 Mio. Euro getilgt. Davon entfielen 1 494 Mio. Euro auf Kreditmarktschulden und 16 Mio. Euro auf die Tilgung von Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich. In den getilgten Kreditmarktschulden sind 169 Mio. Euro enthalten, die unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation 2020 aufgenommen wurden.

Weiter wurden im Jahr 2021 den Rücklagen per saldo 802 Mio. Euro zugeführt. Davon entfielen 750 Mio. Euro auf die Haushaltssicherungsrücklage, die übrigen Mittel auf Rücklagen im Hochschulbereich.

Im Jahr 2022 wurden nach dem Rechnungsergebnis per saldo Kredite von 205 Mio. Euro getilgt, sodass sich der Schuldenstand auf 31,0 Mrd. Euro reduzierte. Der Haushaltsplan 2023 sieht ebenfalls eine Schuldentilgung vor. Für das Jahr 2024 plant das Land eine konjunkturbedingte Netto-Kreditaufnahme von 49 Mio. Euro bei gleichzeitiger Zuführung zur Haushaltssicherungsrücklage von 148 Mio. Euro. Dies ist angesichts des Zwecks konjunkturbedingter Kredite bedenklich. Die als Ausnahme zugelassenen konjunkturbedingten Kredite sollen im Abschwung die Ausgaben stabilisieren, um die Wirtschaft in konjunkturellen Schwächephasen zu stärken und nicht Rücklagen finanzieren. Werden dagegen Kredite über Rücklagen für Ausgaben in zukünftige Jahre transferiert, verfehlen sie ihren Zweck.

Die Ausgabereste erhöhten sich 2021 um 362,5 Mio. Euro auf 2,8 Mrd. Euro und erreichten damit einen neuen Höchststand. Hohe Restebestände stellen ein Verschuldungsrisiko dar, gefährden die Transparenz des Haushalts und schwächen die Einflussmöglichkeiten des Parlaments. Der Landtag hatte in den Jahren 2020 und 2021 die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Einbeziehung der Reste in die Kalkulation kassenwirksamer Ausgabeansätze für die Haushaltsplanung 2021 und die zeitnahe Durchführung einer Evaluation des Bonus-/Malus-Systems zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt, dass die Einbeziehung bei der Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2021 im bisherigen Umfang nicht zu einer Stabilisierung bzw. einem Abbau der Ausgabereste führte.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungshof empfiehlt beim Haushaltsvollzug – z. B. im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung – zu prüfen, konsumtive Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben sowie zur Verringerung der Neuverschuldung zu begrenzen und Rücklagenzuführungen aus Überschüssen sorgfältig gegen Netto-Tilgungen abzuwägen. Ferner sollte der Einsatz von Rücklagenbeständen auch zur Reduzierung von Krediten geprüft und auf kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen verzichtet werden. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weiterhin werden die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Begrenzung der Ausgabereste zustimmend zur Kenntnis genommen: Dazu ist mit einer Evaluation des Bonus-/Malus-Systems im Jahr 2023 zu beginnen. Ausgabereste sind restriktiv zu bewilligen und diese konsequent in die Kalkulation kassenwirksamer Ausgabeansätze für die künftigen Haushaltsaufstellungen einzubeziehen. Zudem sollte das Verfahren zur Bildung von Ausgaberesten so beschleunigt werden, dass die Ausgabereste des Vorjahres den Abgeordneten zu Beginn der Haushaltsberatungen mitgeteilt werden können.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung auch im Hinblick auf die bestehenden Haushaltsrisiken folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen. Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Kreditaufnahme sind konsequent zu nutzen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz von modernen und wirtschaftlichen IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
- inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
- ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
- inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
- ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

#### 4. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Planungswettbewerb für den Neubau des Amtsgerichts Bitburg<sup>4</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) erstellte zwischen 2010 und 2018 verschiedene Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen mit jeweils unterschiedlichen Ergebnissen, ohne zuvor die entscheidungserheblichen Faktoren festzulegen. In die Untersuchungen bezog er auch unrealistische Varianten ein. Teilweise fehlten schlüssige Begründungen und Dokumentationen für die Wahl oder den Ausschluss von Varianten.

Die Unterlagen im Wettbewerbsverfahren sowie die angewandte Methodik waren nicht geeignet, eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Beiträge das Ziel eines klimaneutralen Gebäudes voraussichtlich erfüllen können.

Entgegen den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden RL Bau beauftragte das Ministerium der Finanzen den Landesbetrieb LBB auf der Grundlage einer Variantenuntersuchung direkt mit der Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau und der Durchführung eines Planungswettbewerbs.

Der Verfahrensablauf und die Bearbeitungen nach Vorliegen der Wettbewerbsbeiträge waren z. T. nicht konsistent.

Der Landesbetrieb legte für den Planungswettbewerb Bedingungen fest, ohne zu bestimmen, welche Konsequenzen ihre Nichteinhaltung hatte. Zielkennwerte fehlten teilweise. Die Bedingungen für den „Gold“-Standard wurden im Vorfeld nicht getestet. Der „Gold“-Standard wurde im Wettbewerb nicht erreicht.

Bei Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen des Bundes sollte den Kriterien, die zur Klimaneutralität beitragen, ein entscheidendes Gewicht zukommen.

Der sommerliche Wärmeschutz wurde im Wettbewerb nicht unter dem Gesichtspunkt des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes betrachtet.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- mit dem Landesbetrieb eine Methodik erarbeitet wird, die die Ausarbeitung von Energiekonzepten und rechnerischen Nachweisen künftig im Wettbewerb als vorgezogene Planungsleistung fordern soll,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Einbeziehung der Raumbedarfe, Bestandsflächen und Lebenszykluskosten künftig nach einheitlichen Maßstäben und in einem zweistufigen Verfahren aufgestellt werden,
- die Regelungen der RL Bau künftig beachtet werden,
- sich am Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen orientierende Zielkorridore zu Flächen- und Volumenverhältnissen künftig in den Wettbewerbsunterlagen angegeben werden sollen,
- künftig verstärkt auf die Konsistenz im Wettbewerbsverfahren geachtet werden soll,
- Bewertungskriterien innerhalb des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen, die zur Klimaneutralität beitragen, bei künftigen Wettbewerbsverfahren ein entscheidendes Gewicht erhalten und als bindende Vorgaben in der Auslobung definiert werden sollen,
- die Vorgehensweise hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes wegen der zunehmenden Bedeutung des Themas bei künftigen Wettbewerben geprüft wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte von Energiekonzepten bei Auslobungen von Planungswettbewerben auf die Angaben beschränkt werden, die zwingend erforderlich sind, um den Grad der Klimaneutralität eines Gebäudes beurteilen zu können.

#### 5. Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH<sup>5</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof stellte 2007 und in der aktuellen Prüfung fest, dass für die Betätigung des Landes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz A. ö. R. (ISB) bei der Messe Pirmasens GmbH (MPG) das wichtige Landesinteresse fehlt. Der Ausstieg der ISB aus der MPG wurde bisher nicht vollzogen, wenngleich mittlerweile ein endverhandelter Vertragsentwurf zur Übernahme der Geschäftsanteile an der MPG durch die Stadt Pirmasens vorliegt. Der Anteilskauf muss noch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Bedeutendste Nutzerin des Messegeländes ist die Stadt Pirmasens. Die Stadt übertrug der MPG als Sacheinlage bei deren Gründung das Eigentum am Messegelände. Seither nutzte sie mietfrei Flächen auf dem Messegelände für kommunale Zwecke. Hierfür hat die Stadt einen Betriebskostenersatz zu leisten. Die MPG gab an, nur einen Teil der Betriebskosten weiter zu berechnen. Weitere Flächen zur kommunalen Nutzung mietete die Stadt sukzessive an. Vor jeder Vermietung bedarf es einer internen Kalkulation der Mieten, um beurteilen zu können, ob zumindest ein Kostendeckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann. Die ISB gab an, sie habe weder Kenntnis darüber, ob die Mieten, welche die MPG mit der Stadt Pirmasens vereinbart hat, kostendeckend seien, noch ob die geleisteten Zahlungen der Stadt die anteiligen Betriebskosten vollständig deckten.

<sup>4</sup> Nr. 4 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 78), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 3).

<sup>5</sup> Nr. 5 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 85), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 3).

Die Stadt Pirmasens hat ab 2010 einseitig die Verluste der MPG übernommen. Den Verlustübernahmen war eine nicht rechtswirksam vollzogene Gesellschaftsvertragsänderung im Jahr 2016 vorausgegangen. Diese und die darauffolgenden Gesellschafterbeschlüsse beinhalteten, dass die Verlustübernahmen bei der Bewertung der Gesellschaftsanteile vorab alleine der Stadt Pirmasens zuzuordnen sind. Eine vollständige Anrechnung der Verlustübernahmen bei der Anteilsbewertung ist nicht sachgerecht, da Defizite aus der überwiegend kommunalen Nutzung und aus den von der Stadt eingebrachten Überkapazitäten angemessen kaufpreismindernd berücksichtigt werden müssen.

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens beschloss im April 2018 eine neue Nutzungskonzeption für die Messehallen 5 und 6 sowie den Verwaltungstrakt. Mit dem Konzept wurde eine multifunktionale – im Wesentlichen kommunale – Nutzung angestrebt. Dabei wurden keine alternativen Nutzungsmöglichkeiten unter der Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit untersucht. Eine Übertragung der von der Stadt Pirmasens genutzten Flächen wurde nicht geprüft.

Die Vermietung und Nutzung des Geländes vorwiegend zur Erfüllung kommunaler Aufgaben lässt sich kaum noch unter die satzungsrechtliche Aufgabe des Betriebs eines Messegeländes subsumieren. Wird dauerhaft eine andere Nutzung als zu Messezwecken angestrebt, sollte der Gesellschaftsvertrag angepasst werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Defizite aus der überwiegend kommunalen Nutzung sowie aus den von der Stadt Pirmasens eingebrachten Überkapazitäten nach Angabe der Landesregierung neben anderen preisbildenden Faktoren bei den Verkaufsverhandlungen bestmöglich im Rahmen einer Gesamtlösung berücksichtigt worden seien.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Verkauf der Geschäftsanteile der ISB an der MPG weiter zu berichten.

Für den Fall des Scheiterns eines Verkaufs der Beteiligung wird die Landesregierung aufgefordert,

- a) auf die Prüfung einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hinzuwirken,
- b) über die ISB auf die Erfüllung des vertraglich geschuldeten auskömmlichen Betriebskostensatzes einschließlich der Geltendmachung auch von Ansprüchen für die Vergangenheit und die Erstellung von Mietpreiskalkulationen hinzuwirken,
- c) auf eine Prüfung alternativer Nutzungsmöglichkeiten der Flächen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und auf eine Prüfung zumindest der Übernahme der von der Stadt Pirmasens genutzten Flächen hinzuwirken,
- d) bei einer dauerhaft angestrebten Nutzung zu anderen als Messezwecken auf eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken sowie

über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu a) bis d) zu berichten.

## 6. Organisation und Personalbedarf des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung<sup>6</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2022 waren beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) insgesamt 1 256 Vollzeitkräfte beschäftigt. 255 Stellen waren vakant. Bis Ende 2026 scheidet weitere 220 Vollzeitkräfte allein durch Erreichen der Regelaltersgrenze aus.

Die Niederlassungen führten seit der Gründung des Landesbetriebs LBB Bauvorhaben im Rahmen einer Matrixorganisation durch. Eine wirtschaftliche und zügige Durchführung der Bauprojekte war mit dieser Organisationsform nicht möglich. So fehlte bei den Führungskräften die für eine effiziente Aufgabenerledigung erforderliche Bündelung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Im Unterschied zur sonst in der Landesverwaltung üblichen Linienorganisation werden Entscheidungen nicht hierarchisch getroffen, sondern müssen zwischen zwei Leitungsebenen jeweils ausgehandelt werden. Allein durch die Umstellung auf eine auf die Anforderungen des Landesbetriebs LBB abgestimmte Linienorganisation entstehen Arbeitszeitreserven von mindestens 91 Vollzeitkräften.

Die Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige wie Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute durch den Landesbetrieb LBB wies erhebliche Mängel auf. Die Überwachung der Leistungen durch den Landesbetrieb LBB ging deutlich über das rechtlich und wirtschaftlich gebotene Maß hinaus. Gewährleistungsansprüche wurden vielfach nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht und die Vergütungen nicht im gebotenen Umfang gekürzt. Durch die Optimierung der Überwachung entstehen Einsparpotenziale von mindestens 140 Vollzeitkräften.

Ein umfassendes und strukturiertes Instandhaltungsmanagement war nicht eingerichtet. So war der Gebäudebestand weder einheitlich noch vollständig erfasst. Erforderliche Maßnahmen zur Bauunterhaltung waren nicht vollständig ermittelt und priorisiert. Damit fehlten grundlegende Voraussetzungen für eine langjährige wirtschaftliche Nutzung und den Erhalt des Immobilienvermögens des Landes.

Zusätzlich wirkten sich die Nachteile der Matrixorganisation auch auf die Bearbeitung von Instandhaltungsmaßnahmen und kleineren Baumaßnahmen aus.

Die starke Zergliederung der Aufgaben der Zentrale in 13 Organisationseinheiten entsprach nicht den Anforderungen an eine wirtschaftliche und zweckmäßige Organisation.

<sup>6</sup> Nr. 8 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 114), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 4).

Insgesamt besteht ein Optimierungspotenzial von bis zu 335,5 VZK, das für andere Aufgaben eingesetzt werden könnte. Vor dem Hintergrund eines gestiegenen Auftragsvolumens, der großen personellen Fluktuation und der zunehmend schwierigeren Gewinnung und Bindung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften ist nicht sichergestellt, dass der Landesbetrieb LBB seine Aufgaben mittel- und langfristig noch in vollem Umfang ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, ein Konzept zu entwickeln, mit dem die aufgezeigten Optimierungspotenziale möglichst weitgehend für die Bearbeitung zusätzlicher Aufgaben genutzt werden können.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Zentrale organisatorisch optimiert, die dort angesiedelten Stabsstellen und Sparten neu zugeschnitten und verwandte Aufgaben zweckmäßig gebündelt werden sollen,
- b) der Landesbetrieb LBB überprüft, ob sich die Software pitFM zur Unterstützung der Betriebsüberwachung eignet und ein Konzept zur verbesserten Dokumentation der Betriebsüberwachung erarbeitet,
- c) die im Bundesbereich zur Vollkostenerstattung eingeführte Systematik auch für den Landesbereich übernommen werden soll.

Die Landesregierung wird aufgefordert über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu a) bis c) zu berichten.

Die Landesregierung wird weiter aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass der Landesbetrieb LBB seine Organisation zeitnah optimiert und die aufgezeigten Optimierungspotenziale möglichst vollständig umsetzt. Hierbei sollte geprüft werden, inwieweit diese für andere Aufgaben genutzt werden können,
- b) darauf hinzuwirken, dass Verträge mit den freiberuflich Tätigen künftig konkretisiert und Gewährleistungsrechte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umfassend geltend gemacht werden und dass die aufgezeigten Optimierungspotenziale möglichst umfassend realisiert werden und geprüft wird, inwieweit diese für andere Aufgaben genutzt werden können,
- c) über das Ergebnis der Aktualisierung der Umsetzungshilfe für die Kontrolle freiberuflich Tätiger und deren verbindlicher Einführung zu berichten,
- d) auf die zeitnahe Entwicklung eines Konzepts zur Erfassung des Gebäudebestands und die Einrichtung eines strukturierten Instandhaltungsmanagements hinzuwirken,
- e) über die Einführung von Checklisten und die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen bei Baubegleitungen zu berichten,
- f) auf die zeitnahe, schrittweise Optimierung der Organisation und Aufgabenerledigung im Bereich Gebäudemanagement und Instandhaltung in den Niederlassungen hinzuwirken,
- g) über die Ergebnisse der zu den Punkten a), b), d) und f) eingeleiteten Maßnahmen zu berichten,
- h) auf die Erstellung und Umsetzung einer Konzeption zur Digitalisierung der Altakten hinzuwirken.

#### 7. Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen<sup>7</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Bei kleinen kommunalen Hochbaumaßnahmen lagen die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nur in einem von neun Fällen vor. Lebenszykluskosten wurden teilweise nur ansatzweise ermittelt. Nutzwertanalysen für nicht monetär bewertbare Aspekte fehlten.

Teilweise wurden Zuwendungen gewährt, obwohl die nach verschiedenen Förderrichtlinien erforderlichen Kostenberechnungen nach DIN 276 nicht oder nicht vollständig vorlagen.

Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wurden in einigen Fällen keine hinreichenden Voruntersuchungen durchgeführt.

Für die überwiegende Anzahl der Baumaßnahmen wurden die erforderlichen Folgekosten nicht ermittelt. Das Antragsformular verlangte keine Angaben zu den voraussichtlichen Betriebs- und Instandsetzungskosten.

Bei 23 Bauprojekten wären klimaschützende Maßnahmen wirtschaftlich realisierbar gewesen, wurden aber nur bei einem Projekt vollumfänglich und bei 11 weiteren teilweise umgesetzt.

Viele, insbesondere kleine Kommunen haben Schwierigkeiten bei der Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs für eine Baumaßnahme. Sie benötigen mehr Beratung bei der Antragstellung, Angebote zur Personalqualifizierung sowie eine intensivere Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Durch die teilweise sehr lange Verfahrensdauer und erforderliche Nachbesserungen bei den Antragsunterlagen entstanden zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Honorarkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Eine grundlegende Beratung der Antragstellenden hinsichtlich der Vorbereitung der Unterlagen durch die ADD fand nur teilweise statt. Die „Checklisten für Antragsteller“ enthielten keine Hinweise zur Erstellung von Bestandsuntersuchungen, Raumprogrammen, Nutzungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

<sup>7</sup> Nr. 7 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 106), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 11).

Die zum Nachweis des Bedarfs erforderlichen Erläuterungen zur Veranlassung und zum Zweck der geplanten Baumaßnahme, zum Raumbedarf, zur Kapazität und zur Nutzung waren nur in wenigen Fällen vollständig.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass bei Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern bereits seit einiger Zeit verstärkt auf die Vorlage von Bedarfsnachweisen geachtet wird und das Ministerium des Innern und für Sport auch für Neubau- und Erweiterungsprojekte ein Erfordernis hierfür grundsätzlich anerkennt.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die nach den Förderrichtlinien erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Zuwendungsverfahren geprüft werden,
- b) zeitnah über den Inhalt des an die Kommunen gerichteten Rundschreibens und die insoweit eingeleiteten Maßnahmen zu berichten,
- c) über die Ergänzung der Antragsunterlagen um Angaben zu den Betriebs- und Instandsetzungskosten zu berichten,
- d) darauf hinzuwirken, den Kommunen vermehrt Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen.

#### **8. Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle<sup>8</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Durch den Einsatz des neuen IT-Fachverfahrens Owi21 im Jahr 2018 hat die Zentrale Bußgeldstelle die Bearbeitung von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren deutlich optimiert und die Vorgangsbearbeitung weitgehend automatisiert. Weitere Optimierungen des Fachverfahrens hat der Rechnungshof aufgezeigt.

Durch den Einsatz des neuen IT-Verfahrens haben sich der Arbeitsaufwand und der Personalbedarf wesentlich verringert. Der Personaleinsatz war jedoch bislang nicht angepasst worden. Durch die verbesserte IT-Unterstützung und bei Zugrundelegung angemessener Leistungsanforderungen können bei der derzeitigen Organisation ohne Qualitätsverluste insgesamt 63,5 besetzte Stellen eingespart und die Personalkosten um bis zu 5,8 Mio. Euro jährlich verringert werden.

Die Veranschlagung von Stellen verstieß teilweise gegen Haushaltsgrundsätze. 41 unbesetzte und entbehrliche Stellen wurden entgegen des Grundsatzes der Notwendigkeit nicht in Abgang gestellt. Auf 29 Stellen wurden Bedienstete geführt, die dauerhaft andere Aufgaben der Polizeipräsidien wahrnahmen. Dies widersprach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2025/2026 alle Stellen zur spezialisierten Verkehrsüberwachung in der Titelgruppe 75 zusammengeführt werden und das Ministerium des Innern und für Sport zukünftig darauf achtet, im Rahmen der Haushaltsaufstellung den jeweils aktuellen organisatorischen Stand in die Stellenpläne einzuarbeiten.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Prüfungen, das Organisations- und Personalkonzept und das festgestellte Potenzial zum Abbau besetzter Stellen zu berichten,
- b) über die Umsetzung der Optimierung der IT-Fachanwendung zu berichten und darauf hinzuwirken, dass deren Auswirkungen auf den Personalbedarf ermittelt werden und hierüber ebenfalls zu berichten,
- c) über die Ermittlung der zur Personal- und Stellenbewirtschaftung erforderlichen unbesetzten Stellen zu berichten und nicht notwendige unbesetzte Stellen zu streichen.

#### **9. Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden<sup>9</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die für die Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden eingesetzten IT-Verfahren waren veraltet und genügten den Anforderungen an eine recht- und ordnungsmäßige Asservatenverwaltung nicht mehr. Daten, die bei den Asservatenstellen erfasst wurden, waren oft unvollständig, fehlerhaft und nicht mehr aktuell. Auswertungen zu Kontroll- und Steuerungszwecken waren ebenso wenig möglich wie ein automatisierter Datenaustausch u. a. mit den zuständigen Justizbehörden. Die Registrierung, Kennzeichnung und Aufbewahrung der sichergestellten Gegenstände entsprach vielfach nicht den rechtlichen Vorgaben. Dies war bei asservierten Betäubungsmitteln, erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Spurenräger-Asservaten sowie Bargeld oder Wertgegenständen besonders problematisch. Eine eindeutige Identifizierung und Verfahrenszuordnung der Asservate war nicht sichergestellt. Asservierungen wurden häufig nicht oder nicht rechtzeitig beendet. In der Folge wurden verwahrte Gegenstände nicht an die Berechtigten herausgegeben oder zügig verwertet. Einheitliche, konkretisierende Regelungen für eine ordnungsgemäße Erfassung, Verwahrung und abschließende Verwertung von Asservaten fehlten.

<sup>8</sup> Nr. 8 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 114), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 12).

<sup>9</sup> Nr. 9 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 121), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 16).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das fachlich zuständige Ministerium die IT-Verfahren zeitnah optimieren und mit der Umstellung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems die Defizite der bisherigen IT-Verfahren beheben wird, damit eine vollständige Registrierung aller Asservatenbestände erfolgt,
- b) das fachlich zuständige Ministerium bereits eine bedarfsorientierte Verbesserung der vorhandenen Asservatenräume eingeleitet hat und die räumlichen Defizite entsprechend beheben wird,
- c) die Polizeibehörden bezüglich asservierter Betäubungsmittel, Waffen, Spurenträger, Bargeldbestände und Wertgegenstände im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sensibilisiert wurden und eine ordnungsgemäße Asservierung insbesondere dieser Asservate zukünftig sichergestellt ist,
- d) die Polizeipräsidien die Zahl der asservierten Altfälle deutlich reduzieren konnten, zukünftig Asservierungen rechtzeitig beendet und hierzu gemeinsam mit den Justizbehörden handhabbare Anleitungen entwickelt werden sowie
- e) das fachlich zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz die Regelungen im Rundschreiben Asservate überarbeitet, damit eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Asservatenverwaltung sichergestellt ist und insbesondere Asservierungen rechtzeitig beendet werden können.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen zu a) und b) sowie d) und e) zu berichten.

#### 10. Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften<sup>10</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Erfassung von Asservaten war aufgrund fehlender Regelungen uneinheitlich und überwiegend ungenau. Das Auffinden und die Kontrolle der Asservate waren damit erschwert. Es war nicht durchgehend sichergestellt, dass Asservate in dafür geeigneten Räumen verwahrt wurden. Auch waren die Kapazitäten der Asservatenräume bei einzelnen Staatsanwaltschaften nicht ausreichend. Besondere Asservatengruppen wurden nicht immer entsprechend den Anforderungen verwahrt. So wurde sichergestelltes Falschgeld anstatt bei der Bundesbank vereinzelt bei Staatsanwaltschaften verwahrt. Betäubungsmittel und erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden bei den Staatsanwaltschaften verwahrt, obwohl sie bei den Polizeibehörden verbleiben sollten. Zahlreiche Asservate befinden sich in den Asservatenkammern der Polizeibehörden. Davon ist jedoch nur ein sehr geringer Teil im IT-Verfahren web.sta bei den Staatsanwaltschaften erfasst worden. Zwischen den IT-Verfahren der Polizei und web.sta ist ein automatisierter Datenaustausch aus technischen Gründen nicht möglich. Daher besteht ein hohes Risiko, dass die Staatsanwaltschaften mangels entsprechender Informationen nicht über die Beendigung dieser Asservierungen entscheiden. Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden waren lückenhaft und unzulänglich.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das fachlich zuständige Ministerium sich mit den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs insgesamt ergebnisorientiert auseinandersetzt,
- b) das Ministerium des Innern und für Sport und das fachlich zuständige Ministerium bereits in einem engen Austausch stehen, mit dem Ziel, die Verwaltung von Asservaten künftig zu optimieren,
- c) die zu dem Umgang mit Asservaten und zur Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Polizei bestehenden Vorschriften überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden,
- d) insbesondere die Regelungen zur Asservierung von Betäubungsmitteln und erlaubnispflichtigen Schusswaffen einer Überprüfung unterzogen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen zu a) bis d) zu berichten.

#### 11. Kulturförderungen<sup>11</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Nicht alle Förderungen waren ausreichend durch Richtlinien geregelt.

Die jährlichen Landeszuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs an die Staatstheater Mainz GmbH hatten keine rechtliche Grundlage. Die nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz erforderliche Richtlinie fehlte.

Die Förderung kommunaler Theater aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs war uneinheitlich. Die seit dem Jahr 2008 angekündigte Neuregelung stand weiterhin aus.

<sup>10</sup> Nr. 10 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 127), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 19).

<sup>11</sup> Nr. 11 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 133), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 20)

Museen in Trägerschaft von Stiftungen oder Vereinen erhielten trotz fehlender Regelungen zur institutionellen Förderung Mittel des kommunalen Finanzausgleichs.

Eine Evaluierung der Zielerreichung, der Wirkungen und der Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen oder Programme fand nicht statt.

Die Wirkungen der Festbetragsfinanzierung in der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie waren gleichfalls noch nicht evaluiert worden. Die Festbetragsfinanzierung bietet auch im Falle geringerer als ursprünglich bewilligter zuwendungsfähiger Ausgaben kaum Rückforderungsmöglichkeiten.

Verwendungsnachweise fehlten zum Teil noch nach mehreren Jahren. Vorliegende Nachweise wurden nicht immer zeitnah geprüft.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Gespräche zur Schaffung fehlender Rechtsgrundlagen und die daraufhin veranlassten Maßnahmen zu berichten,
- b) über den Erlass der nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz erforderlichen Richtlinie für die Finanzaufweisungen an die Staatstheater Mainz GmbH sowie zur Förderung der kommunalen Theater zu berichten,
- c) über den Stand des Verfahrens zum Erlass der Richtlinie für die Finanzaufweisungen an nicht staatliche Museen zu berichten,
- d) über die durchgeführten Evaluierungen der im Kulturbereich vorhandenen Förderrichtlinien hinsichtlich der Erreichung der damit bezweckten kulturpolitischen Ziele zu berichten,
- e) darauf hinzuwirken, dass die Anträge auf Gewährung von Festbetragsfinanzierungen ordnungsgemäß geprüft und der vorrangige Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sichergestellt werden,
- f) darauf hinzuwirken, dass die zeitgerechte Prüfung der Verwendungsnachweise sichergestellt und mögliche Rückforderungen realisiert werden.

## 12. Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – unzureichendes Instandhaltungsmanagement – <sup>12</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die im Juni 2019 von einem Beratungsunternehmen festgestellten Mängel in der Organisation und bei den Geschäftsprozessen des Instandhaltungsmanagements waren Anfang 2022 weitgehend noch nicht abgestellt. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationseinheiten ist verbesserungswürdig.

Die Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung waren im Wirtschaftsplan regelmäßig zu niedrig angesetzt. Die Instandhaltung sollte im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss künftig nach Gebäuden und Medizintechnik aufgliedert werden.

Die Universitätsmedizin verfolgte bei der Instandhaltung ihres Gebäudebestands eine Ausfall- und Abwartestrategie. Regelmäßige Baubegehungen sowie eine systematische Erfassung des Instandhaltungsbedarfs fanden nicht statt. Infolgedessen konnten der Instandhaltungsbedarf nicht quantifiziert und Instandhaltungsmaßnahmen nicht geplant werden.

Eine zentrale Dokumentation der maßgeblichen Kenndaten des Gebäudebestands fehlte ebenso wie ein wirksames Energiemanagement.

32 000 Instandhaltungsaufträge jährlich konnten mangels geeigneter Software nicht ausgewertet werden. Grundlegende Informationen, um die Instandhaltung sachgerecht zu steuern oder Fehlentwicklungen zu erkennen und abzustellen, fehlten hierdurch.

Die Universitätsmedizin erfasste die durchgeführten Arbeiten und benötigten Arbeitszeiten der Haushandwerker nicht. Das bereits 2011 als erforderlich erkannte Ticketing-System zur Erfassung und Steuerung der Haushandwerkerleistungen war bis zum Ende der örtlichen Erhebungen 2022 nicht eingeführt worden.

Die Universitätsmedizin verfügte nicht über ausreichend qualifiziertes Personal, um die Aufgaben der Instandhaltung ordnungsgemäß wahrzunehmen. Wichtige Leitungspositionen wurden zum Teil über mehrere Jahre nicht nachbesetzt.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) ihre Vertreter im Aufsichtsrat die Universitätsmedizin auf Meilensteine mit zeitlichen Vorgaben verpflichten, bis zu denen die noch nicht behobenen Defizite abzustellen sind,
- b) die Universitätsmedizin über das Erreichen oder Nichterreichen der terminierten Meilensteine berichtet.

<sup>12</sup> Nr. 12 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 139), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 21).

### 13. Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Fehler bei der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten –<sup>13</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Vergabe von Einzelaufträgen aus den Rahmenvereinbarungen erfolgte regelmäßig ohne vorherige Festlegung des Leistungsumfangs und ohne Kostenschätzung. In vielen Fällen kam es zu nachträglichen Auftragerweiterungen. Bis zur Abrechnung erhöhten sich die Kosten durchschnittlich um knapp 400 Prozent. Über Rahmenvereinbarungen wurden auch Einzelaufträge erteilt, die wegen der Auftragshöhe separat auszuschreiben gewesen wären.

Rechnungen bezahlte die Universitätsmedizin regelmäßig ungeprüft. Rechnungsbegründende Unterlagen fehlten. Eine Nachprüfung von Einzelbelegen aus drei Gewerken ergab, dass die Rechnungen zwischen 12 Prozent und 42 Prozent überzahlt waren.

Eine Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungssoftware, um effizient Kostenschätzungen und Leistungsverzeichnisse aufzustellen sowie Abrechnungen zu prüfen, fehlte.

Die veraltete Einkaufsrichtlinie der Universitätsmedizin stand nicht im Einklang mit dem geltenden Vergaberecht.

Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen für Bauunterhaltungsarbeiten wählte die Universitätsmedizin seit 2003 vielfach die falsche Verfahrensart. Teilweise schrieb sie Leistungen beschränkt statt öffentlich und national statt europaweit aus. 2003 und 2011 verlängerte sie die Rahmenvereinbarungen nach Ende der Vertragslaufzeit stillschweigend ohne Rechtsgrundlage um mehr als fünf bzw. sechs Jahre.

Für die Ausschreibungen 2020 verwendete die Universitätsmedizin ungeeignete Vergabeunterlagen, nutzte ein fehlerhaftes Angebotswertungssystem und bezuschlagte Angebote, die auszuschließen waren. Zudem hob sie Ausschreibungen nach Zuschlagserteilung auf, obwohl dies nicht zulässig war.

Eine Beratungsfirma, die sie bei der Ausschreibung der Rahmenvereinbarungen unterstützte, beauftragte sie vergaberechtswidrig. Die Schlechtleistung dieser Firma hatte keine Konsequenzen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Universitätsmedizin zugesagt hat,

- a) die aktuellen vergaberechtlichen Vorschriften, Wertgrenzen und Schwellenwerte künftig zu beachten,
- b) die im Vergabehandbuch vorgegebene Höchstdauer für die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen nicht mehr zu überschreiten,
- c) bei der Ausschreibung von Zeitvertragsarbeiten widerspruchsfreie und vollständige Vergabeunterlagen zu erstellen, erforderliche Preisgleitklauseln zu vereinbaren und ausschließlich die für Rahmenvereinbarungen vorgesehenen Formblätter des Vergabehandbuchs zu benutzen,
- d) bei der Prüfung von Angeboten Unterlagen nach einheitlichen Maßstäben nachzufordern, zwingende Ausschlussgründe zu beachten, auf die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes zu achten und die Eignungskriterien auftragsbezogen zu definieren,
- e) bei der Wertung von Angeboten statt auf eigene, fehlerhafte Punktesysteme auf das Vergabehandbuch zurückzugreifen,
- f) keine Ausschreibungen nach Zuschlagserteilung mehr aufzuheben,
- g) bei der Beauftragung von Beratungsfirmen die erwartete Leistung vorab eindeutig und abschließend zu beschreiben, im Falle einer Freihändigen Vergabe alle Bieter gleich zu behandeln und Dienstleister bei der Vertragsdurchführung zu kontrollieren.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die eingeleiteten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Leistungsverzeichnisse von der Universitätsmedizin selbst aufgestellt werden, Schätzwerte vorab ermittelt, Vergleichsangebote eingeholt und Aufträge vor Ausführungsbeginn erteilt werden,
- b) über die eingeleiteten Maßnahmen zur Einhaltung der Wertgrenze für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen und den zulässigerweise abrufbaren Leistungen,
- c) über die eingeleiteten Maßnahmen zur Optimierung des Rechnungslaufs,
- d) über die eingeleiteten Maßnahmen zur Einführung einer Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungssoftware (AVA-Programm) und
- e) über den Inhalt und die Einführung der neuen Einkaufsrichtlinie zu berichten.

<sup>13</sup> Nr. 13 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 147), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 22).

**14. Instandsetzungen, kleinere Baumaßnahmen, Bauunterhaltung sowie Energie- und Klimaschutzmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz<sup>14</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz erteilte Einzelaufträge mit Auftragswerten über 20 000 Euro auf Grundlage von Rahmenverträgen. Die Positionen der geprüften Abrechnungen waren überwiegend nicht den Leistungspositionen der Rahmenverträge zuzuordnen.

Die Universität betrieb kein umfassendes und systematisches Energiemanagement.

Mit der Umsetzung von Forschungsergebnissen aus dem EU-Forschungsprojekt „Quest“ hat die Universität bislang nicht begonnen.

Die Universität hat bislang kein Klimaschutzkonzept erstellt oder klimaschützende Maßnahmen umgesetzt.

Sie vergab einen großen Teil der Aufträge freihändig und ohne Heranziehung von Vergleichsangeboten, ohne dass die Gründe hierfür dokumentiert oder sonst nachvollziehbar waren.

Die Universität dokumentierte die Vergabeverfahren teilweise unvollständig.

Sie bezahlte geltend gemachte Stundenlohnleistungen, obwohl in einzelnen Verfahren die Nachweise hierüber fehlten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die für die zweite Jahreshälfte 2023 angekündigte Dienstanweisung „Vergabe“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- a) neben dem Vergaberecht auch die Prozesse der Bearbeitung und Dokumentation regeln soll,
- b) Dokumentationsmängel beheben soll,
- c) die Vorgehensweise bezüglich der Abrechnung von Stundenlohnleistungen regeln soll.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass nunmehr zeitnah an der Universität ein umfassendes und wirksames Energiemanagement etabliert wird, das die Aufgabenfelder Energiekonzept, Optimierung der Betriebsführung und der Nutzung technischer Anlagen sowie Berichtswesen und Controlling abdeckt und hierüber zu berichten,
- b) über die angekündigte Sichtung der Informationen sowie die angedachte Teilnahme am Regelenergiemarkt und über das Ergebnis weiterer eingeleiteter Maßnahmen zur Einführung des Energiemanagements zu berichten,
- c) über das Ergebnis der von der Universität angestellten Überlegungen hinsichtlich des EU-Forschungsprojekts QUEST, die daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Priorisierung zu berichten.
- d) im Hinblick auf das im Landesklimaschutzgesetz verankerte Ziel, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren, darauf hinzuwirken, dass die Universität
  - nunmehr zeitnah Konzeptionen zu einem verbindlichen „Klimaschutzpapier“ aufstellt,
  - konkrete Handlungsempfehlungen mit Zwischenzielen festlegt,
  - mit der Umsetzung von Maßnahmen beginnt,
  - vorab über den Zeitplan zur Einführung eines wirksamen Klimaschutzes mit Meilensteinen und im Weiteren über das Ergebnis bereits eingeleiteter Maßnahmen als Beitrag zum Klimaschutz berichtet.

**15. Errichtung und Betrieb der Landesimpfzentren<sup>15</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Während der Corona-Pandemie betrieben die Landkreise und kreisfreien Städte einzeln oder gemeinsam nach Aufforderung des Landes bis zu 32 Landesimpfzentren. Bei der Bedarfsplanung wurden Wirtschaftlichkeitsaspekte und die zunehmenden Impfungen durch die Ärzteschaft im Regelsystem nicht angemessen berücksichtigt.

Rechnerische Wirtschaftlichkeitsvorteile durch in interkommunaler Zusammenarbeit betriebene Landesimpfzentren wurden nicht genutzt.

Die Landesimpfzentren wurden – anders als in anderen Ländern – nicht stufenweise in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt. Ihre Einrichtung an zentralen Orten war nicht geprüft worden.

Eine rechtssichere Aufgabenübertragung zwischen Land und Kommunen fehlte ebenso wie verbindliche Rahmenvorgaben zur Organisation und Wirtschaftlichkeitsanreize für die Kommunen.

<sup>14</sup> Nr. 14 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 157), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 22).

<sup>15</sup> Nr. 15 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 166), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 23).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das zuständige Ministerium zugesagt hat,

- a) bei der Erstellung künftiger Konzepte die Notwendigkeit der durchgängig gleich hohen Aufrechterhaltung des staatlichen Impfangebots an zentralen Orten bei interkommunaler Zusammenarbeit zu überprüfen,
- b) weitere Kennzahlen zu ermitteln und die Erkenntnisse einer künftigen Konzeption zugrunde zu legen,
- c) bei künftigen Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz darauf zu achten, bereits bekannte Ergebnisse der Verhandlungen anderer Länder in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse des Workshops des zuständigen Ministeriums mit Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise zu den Themen Einbindung der Gesundheitsämter, Wirtschaftlichkeitsaspekte und die rechtliche Ausgestaltung von ggf. vorzuhaltenden staatlichen Impfangeboten zu berichten.

#### 16. Ausgaben für die Unterbringung im Maßregelvollzug<sup>16</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung des Maßregelvollzugs in den Rahmenvereinbarungen waren lückenhaft und wurden teilweise nicht umgesetzt.

Die am Maßregelvollzug beteiligten Krankenhäuser ordneten die Gemeinkosten unterschiedlich zu. Die Zuordnung war zum Teil nicht transparent und fehlerhaft. So hatte beispielsweise ein Krankenhaus die Sparte Maßregelvollzug jährlich mit Kosten von über 140 000 Euro zu Unrecht belastet.

Die Personalausstattung des Maßregelvollzugs wurde ohne ein Personalbemessungskonzept oder anderweitige Richtwerte fortgeschrieben. Dem Land war der Personaleinsatz im Maßregelvollzug zum Teil nicht bekannt.

Im Nachsorgebereich durch die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen (FPA) existierte entgegen den Vorgaben in den Rahmenvereinbarungen kein Evaluierungssystem zur Etablierung qualitativer Standards.

Aus der Unterbringung Dritter resultierende Kosten und Erlöse wurden nur teilweise separat ausgewiesen. Ein Krankenhaus belastete die Sparte Maßregelvollzug mit Kosten für die Unterbringung Dritter und verbesserte so seit 2016 sein jeweiliges Jahresergebnis um durchschnittlich 400 000 Euro.

Maßstäbe zur Bewertung der Qualität und der jeweiligen Zielerreichungsgrade im Maßregelvollzug fehlten.

Das Sonderprojekt für vorzeitig Dauerbeurlaubte oder Entlassene (HalfWayHouse) war lückenhaft geregelt und wurde bislang nicht evaluiert.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) hinsichtlich der Umverteilung der Kosten angestrebt wird, die Plausibilität entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarungen aktualisiert zu testieren,
- b) in der Spartenrechnung künftig eine Unterteilung der Vollzeitkräfte in die Bereiche stationär, ambulant und Drittlieger vorgenommen wird,
- c) die Erreichung der Ziele und Maßnahmen in den Qualitätsindikatorenberichten nachprüfbarer definiert wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Globalbudgets künftig vor Beginn des Budgetjahres vereinbart werden, und darüber zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass das Tragfähigkeitsprinzip auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Maßregelvollzugsgesetzes geprüft wird, und darüber zu berichten,
- c) auf eine Vergleichbarkeit der Krankenhäuser hinsichtlich der Gemeinkostenzuordnung zum Maßregelvollzug hinzuwirken und darüber zu berichten,
- d) darauf hinzuwirken, dass ein sachgerechtes Personalbemessungskonzept entwickelt wird, und darüber zu berichten,
- e) darauf hinzuwirken, dass der forensische Nachsorgebereich regelmäßig evaluiert wird oder qualitative Standards in die Qualitätsindikatorenberichte aufgenommen werden, und darüber zu berichten,
- f) darauf hinzuwirken, dass die Behandlung von Dritten von den Krankenhäusern wirksam vom Globalbudget abgegrenzt und ausgewiesen wird, und darüber zu berichten,
- g) über die angestrebten Anpassungen der Rahmenvereinbarungen und weiteren Maßnahmen zu berichten,
- h) darauf hinzuwirken, dass Regelungen zur Darstellung der Ergebnisse und zum Umgang mit den Ergebnissen des Half-Way-Houses in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden, und darüber zu berichten.

<sup>16</sup> Nr. 16 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 174), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 23).

**17. Förderung von Magnetresonanztomografen<sup>17</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land stimmte bei zwei Krankenhäusern der Finanzierung der erstmaligen Anschaffung von drei Magnetresonanztomografen aus pauschalen Fördermitteln, die für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern vorgesehen sind, zu. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben wurden Erstanschaffungen von Großgeräten nicht mehr im Wege der Einzelförderung nach § 12 Landeskrankenhausgesetz gefördert.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) Erstbeschaffungen von Großgeräten unter den Voraussetzungen des § 12 Landeskrankenhausgesetz zu fördern,
- b) etwaig veränderte Rahmenbedingungen der Krankenhäuser hinsichtlich des Bedarfs an medizintechnischen Großgeräten sowie die Frage, inwieweit diese im Förderverfahren zu berücksichtigen sind, bei der nächsten Überarbeitung des Landeskrankenhausgesetzes zu prüfen und darüber zu berichten.

**18. Förderprogramm aus dem Corona-Sondervermögen zur Digitalisierung an den Hochschulen<sup>18</sup>**

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Von den bis Ende Januar 2022 bewilligten Mitteln von 43 Mio. Euro verteilten sich 88 Prozent auf die vier Universitäten und 11 Prozent auf die sieben Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes. Dass mehr als die Hälfte aller bewilligten Mittel auf die von der Hochschulstrukturreform betroffenen Universitäten entfielen, war nicht nachvollziehbar.

Auch unter Berücksichtigung der Notsituation war der konkrete Handlungsbedarf für Fördermaßnahmen in den einzelnen Hochschulen nicht angemessen erhoben worden. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten.

Die Zielsetzungen des Förderprogramms waren nicht ausreichend klar formuliert. Kriterien und Indikatoren für Erfolgskontrollen fehlten.

Die förderfähigen Ausgaben und mögliche Rückforderungen bei zweckwidriger Mittelverwendung waren nicht geregelt.

Das Förderverfahren war verbesserungsbedürftig. Das Antragsformular sah nur unzureichende Angaben zum Pandemiebezug und keine Angaben zu den Folgekosten der Maßnahmen vor. 40 Prozent der Fördersumme wurden für Maßnahmen bewilligt, bei denen ein hinreichender Veranlassungszusammenhang mit der Pandemie bzw. ein Beitrag zur Bewältigung ihrer Folgen nicht erkennbar waren. Der Bedarf an Personal- und Sachmitteln war häufig ungenügend begründet. Damit waren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Projekte nicht sichergestellt.

Zur Deckung seines eigenen zusätzlichen Aufwands für Arbeits-, Verwaltungs- und Berichtsbedarfe im Zusammenhang mit der Abwicklung des Förderprogramms hatte das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bis zu 380 000 Euro aus dem Corona-Sondervermögen eingeplant.

Die befristete Finanzierung von laufenden bzw. dauerhaften Staatsaufgaben, wie z. B. Maßnahmen der Digitalisierung, außerhalb des regulären Haushalts schränkt dessen Transparenz ein und birgt wirtschaftliche Risiken.

Konkrete Angaben zur Verwendung der Mittel und deren Verteilung auf die einzelnen Hochschulen waren den Quartalsberichten zum Mittelabfluss aus dem Sondervermögen nicht zu entnehmen.

Mögliche Synergieeffekte durch hochschulübergreifende Kooperationen und landeseinheitliche (IT-)Verfahren blieben weitgehend ungenutzt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung zugesagt hat,

- a) die Wirtschaftlichkeit von finanzwirksamen Maßnahmen durch angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu belegen,
- b) bei Förderprogrammen hinreichend konkrete Förderziele, Kriterien sowie geeignete Indikatoren zur Durchführung von Erfolgskontrollen festzulegen,
- c) die förderfähigen Ausgaben näher zu bestimmen und die Frage von Rückforderungen zu regeln,
- d) darauf hinzuwirken, dass in den Anträgen die Fördervoraussetzungen ausreichend dargelegt werden,
- e) sicherzustellen, dass die Bedarfe für Personal- und Sachmittel in den Anträgen angemessen erläutert sowie die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Folgekosten nachgewiesen werden,
- f) den zusätzlichen Aufwand für Arbeits-, Verwaltungs- und Berichtsbedarfe im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programms aus dem regulären Haushalt zu finanzieren,

<sup>17</sup> Nr. 17 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 184), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 25).

<sup>18</sup> Nr. 18 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 187), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 26).

- g) die weiteren Digitalisierungsbedarfe der Hochschulen zu ermitteln und diese bei Bedarf auch in die zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren einzubringen,
- h) auf eine stärkere Kooperation der Hochschulen und landeseinheitliche (IT-)Verfahren hinzuwirken.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Berichterstattung im Ausschuss für Wissenschaft über die verausgabten Mittel auf die einzelnen Hochschulen zu erweitern.

#### 19. Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen<sup>19</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Bezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien der Hochschulen, also der Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Kanzlerinnen bzw. Kanzler, sind seit dem Inkrafttreten der Besoldungsreform im Jahr 2004 insgesamt erheblich angestiegen. Bei den Präsidenten der Universitäten betragen die Steigerungen teilweise vier Besoldungsgruppen und mehr. Die Gesamtbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten erhöhten sich um eine bis vier Besoldungsgruppen und entsprachen damit den Besoldungsgruppen B 2 bis B 8.

Das entstandene Besoldungsgefüge ist weder im Vergleich zwischen den Hochschulen noch in Relation zu vergleichbaren Ämtern in der Landesverwaltung angemessen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit verstieß bei der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen häufig gegen gesetzliche Vorgaben. Teilweise wurde die gesetzlich festgelegte B 10-Obergrenze überschritten, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. Funktions-Leistungsbezüge wurden zum Teil unzulässigerweise für Tätigkeiten gewährt, die nicht zu den Aufgaben der Hochschulleitung bzw. der Hochschulselbstverwaltung gehörten. Auch waren die zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und den Präsidiumsmitgliedern geschlossenen Zielvereinbarungen überwiegend als Grundlage für eine Erhöhung der Leistungsbezüge nicht geeignet. Darüber hinaus war in den meisten Fällen in den Personalakten nicht dokumentiert, von welchen Aspekten die Bewilligungsentscheidung getragen war und wie diese gewichtet wurden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Angemessenheit des Besoldungsgefüges bei der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen künftig stärker berücksichtigt und ein Konzept zur Herstellung von Transparenz bezüglich der Höhe der Bezüge der Präsidiumsmitglieder der Hochschulen erstellt wird,
- b) die Landesverordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen überarbeitet wird und hierbei eine gestufte Zuordnung der festen Funktions-Leistungsbezüge analog zu anderen Hochschulen und Ämtern erfolgen soll,
- c) künftig mehr konkrete sowie quantitative Elemente in die Zielvereinbarungen aufgenommen werden und durch konkrete Formulierungen klargestellt wird, dass Funktions-Leistungsbezüge auch gekürzt werden können,
- d) die maßgeblichen Aspekte der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen künftig in den Personalakten nachvollziehbar dokumentiert werden,
- e) ein Konzept zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Höhe der Bezüge der Präsidiumsmitglieder der Hochschulen erarbeitet wird und die Verpflichtung zur Transparenz gesetzlich verankert werden soll.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Prüfung der Rückforderung rechtswidrig gewährter Leistungsbezüge zu berichten,
- b) über das Ergebnis der Überarbeitung der Landesverordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen zu berichten.

#### 20. Rückschau: Was wurde aus Prüfungen früherer Jahresberichte?<sup>20</sup>

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für drei komplexe Prüfungen aus den Jahresberichten 2013, 2014 und 2021 hat der Rechnungshof exemplarisch aufgezeigt, wie die Feststellungen des Rechnungshofs umgesetzt und den Forderungen des Landtags Rechnung getragen wurden.

Konkret ging es um die Prüfung der Organisation und des Personalbedarfs bei den Landeskassen und den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie um die Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung.

Der Landtag beschließt:

Die Darstellung des Rechnungshofs wird zur Kenntnis genommen.

<sup>19</sup> Nr. 19 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 199), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 18/6307 S. 28).

<sup>20</sup> Nr. 20 des Jahresberichts 2023 (Drucksache 18/5500 S. 207).

**21. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre****a) Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau**

– Vorjahr (Drucksachen 17/11300 Nr. 8, 17/11850 S. 13, 17/12710 S. 6, 17/14372 S. 5, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 26, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 15) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass in dem endgültigen Leitfaden ressortübergreifende Mindeststandards für das nachhaltige Bauen definiert und die diesbezüglichen Bewertungsmaßstäbe so konkretisiert werden, dass auf dieser Grundlage über die Bewilligung entsprechender Fördermittel entschieden werden kann und über den Verfahrensstand zu berichten.

**b) Zahlung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren**

– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 19, 17/15003 S. 43, 18/1075 S. 15, 18/2128 S. 21, 18/4302 S. 15, 18/5310 S. 22, 18/6307 S. 32) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof die Auffassung der Landesregierung, die Begründungen der Prüfungsergebnisse seien in den 67 Fällen plausibel und nachvollziehbar, nicht teilt. Der Rechnungshof hält auch weiterhin eine Rücknahme der unstrittig rechtswidrig gewährten Leistungsbezüge grundsätzlich für geboten, sofern kein atypischer Sonderfall vorliegt. Hierzu hat die Landesregierung nichts vorgetragen.

**c) Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

– Vorjahr (Drucksachen 17/14400 Nr. 20, 17/15003 S. 46, 18/1075 S. 16, 18/2128 S. 22, 18/4302 S. 16, 18/5310 S. 23) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Sterilgutaufbereitung im Gebäude 102 bis zur Inbetriebnahme der Sterilgutaufbereitung der Zahn-, Mund- und Kieferklinik im unmittelbar daneben liegenden Gebäude 103 lediglich im Notfall betrieben und anschließend endgültig geschlossen wird, sofern keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem anderen Ergebnis kommt,
- b) über die begonnene Entwicklung für ein wirtschaftliches und aufeinander abgestimmtes Konzept für die Sterilgutversorgung zu berichten.

**d) Staatstheater Mainz GmbH**

– Vorjahr (Drucksachen 18/2400 Nr. 11, 18/3200 S.15, 18/4302 S. 9, 18/5310 S.10, 18/6307 S. 20) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Staatstheater Mainz GmbH Berichte zu den Erfolgsaussichten des Geschäftsmodells und eine testierte Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021 vorgelegt hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass ggf. zu viel gezahlte und zweckfremd verwendete Zuwendungen vollumfänglich zuschussmindernd berücksichtigt werden,
- b) zu der Rechtsauffassung, dass es sich bei den geleisteten Zahlungen an die Staatstheater Mainz GmbH nicht um eine Förderung handelt, Stellung zu nehmen und über den Erlass der bereits zugesagten Richtlinie für Finanzzuweisungen sowie zur Überarbeitung des Theatervertrags zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass eine vollständige oder Teilprivatisierung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Gastronomie“ umfassend geprüft wird und für den Fall einer ganz oder teilweisen Fortführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Gastronomie“ durch die Staatstheater Mainz GmbH oder eine ggf. neu gegründete (Tochter-)GmbH die hiermit verbundenen rechtlichen Fragestellungen geprüft werden sowie eine grundlegende Erfolgskontrolle (Evaluierung) angestoßen wird,
- d) darauf hinzuwirken, dass im Falle einer Fortführung des wirtschaftlichen Gastronomiebetriebs die Gemeinnützigkeit der Staatstheater Mainz GmbH sichergestellt ist und das (prognostizierte) Gesamtergebnis der Gastronomie steuerlich bewertet wird sowie

über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu a) sowie c) bis d) zu berichten.

- e) **Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landesstraßen**  
– Vorjahr (Drucksachen 18/2400 Nr. 16, 18/3200 S. 24, 18/4302 S. 12, 18/5310 S. 13, 18/6307 S. 31) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass vorrangig alle erfassten Stützbauwerke, die sich im Eigentum Dritter befinden und für die eine Baulasträgerschaft des Landes in Betracht kommt, im Hinblick auf die Bau- und Unterhaltungslast überprüft werden, und hierüber zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass Erhaltungsmaßnahmen für Stützbauwerke an Gewässern im Hinblick auf die mit Extremwetterereignissen verbundenen Gefahren bei der Dringlichkeitsbewertung grundsätzlich priorisiert werden, und über die Ergebnisse auf Landesebene und die Ergebnisse der Aktivitäten auf Bundesebene zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass eine Strategie für Stützbauwerke entwickelt und umgesetzt wird, damit unnötige Schadensausweitungen vermieden, Infrastrukturausfallrisiken verringert, die Lebensdauer der Bauwerke ausgeschöpft und dem absehbar stark ansteigenden Erhaltungsbedarf entgegengewirkt werden kann, und über den Stand der Entwicklung einer Erhaltungsstrategie für Stützbauwerke zu berichten,
- d) über den Stand der Erfassung und Prüfung der Sicherungsbauwerke sowie der angekündigten Prüfanweisung und deren wesentliche Inhalte zu berichten.

## 22. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 28, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 37, 18/4302 S. 16, 18/5310 S. 23)	den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes
b)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/12710 S. 17, 17/14372 S. 29, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38, 18/4302 S. 17, 18/5310, S. 23)	das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bezüglich der Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße
c)	Neubau von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 23, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/11850 S. 41, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 30, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 38, 18/3200 S. 32, 18/4302 S. 17, 18/5310 S. 24, 18/6307 S. 32)	den Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines Musterprogramm von Kindertagesstätten
d)	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 7, 17/9160 S. 7, 17/9757 S. 5, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 15, 17/14372 S. 24, 18/1075 S. 17, 18/2128 S. 26, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 27)	den Fortgang der Rückforderung gegenüber der Investorengruppe I
e)	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 8, 17/9160 S. 10, 17/9757 S. 6, 17/11173 S. 3, 17/12710 S. 18, 17/14372 S. 33, 18/1075 S. 20, 18/2128 S. 39, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 27)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz zur umsatzsteuerfreien Gestaltung des Auftragsgeschäfts, das die ISB für das Land Rheinland-Pfalz erbringt,</li> <li>– die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einer möglichen Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten,</li> <li>– die finanziellen Belastungen des Landes, die sich aus der Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten ergeben</li> </ul>
f)	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 10, 17/11850 S. 17, 17/12710 S. 8, 17/14372 S. 10, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 27, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 28)	das Ergebnis der Überprüfung der vom Rechnungshof bemängelten und nicht von einer Verjährung oder Niederschlagung betroffenen Fällen und der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs
g)	Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 12, 17/11850 S. 21, 17/12710 S. 9, 17/14372 S. 12, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 28, 18/4302 S. 20, 18/5310 S. 29)	die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zur Klage des VTG hinsichtlich der verbindlichen Auskunft des Finanzamts Neustadt, dass die Bauleistungen, die der VTG gegenüber den Teilnehmergeinschaften erbringt, der Umsatzsteuer unterliegen
h)	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 13, 17/11850 S. 28, 17/12710 S. 10, 17/14372 S. 13, 18/1075 S. 18, 18/2128 S. 29, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 16)	die Ergebnisse der Abstimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen, der statischen Überprüfung sowie des dadurch ggf. geänderten Nutzen-Kosten-Verhältnisses
i)	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2020 – Drucksachen 17/11300 Nr. 18, 17/11850 S. 37, 17/12710 S. 14, 17/14372 S. 20, 18/1075 S. 19, 18/2128 S. 34, 18/4302 S. 15, 18/5310 S. 17, 18/6307 S. 31)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Überprüfung der Trennungsrechnung,</li> <li>– die Zentralisierungen von Leistungen der Hochschulambulanz und dezentraler Verwaltungseinrichtungen,</li> <li>– die Verbesserungen in den Beschaffungsprozessen sowie die Ergebnisse der Untersuchung der Auslastung und der Finanzierung von Großgeräten</li> </ul>

	Beitrag	Berichterstattung über
j)	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH (Jahresbericht 2021 – Drucksache 17/14400 Nr. 8, 17/15003 S. 15, 18/1075 S. 7, 18/2128 S. 8, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 30)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Umsetzung der aus dem Gutachten zur Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung abgeleiteten Maßnahmen,</li> <li>– die Ergebnisse der Prüfung der Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob möglicherweise der Gesamtaufwand für die Versorgungsleistungen im Verhältnis zum Zeitpunkt der Erteilung unverhältnismäßig gestiegen sei und die Ergebnisse der Gespräche zur Einrichtung eines Spezialfonds,</li> <li>– die Erarbeitung von Wirtschaftlichkeitskriterien für zukünftig geplante Umstrukturierungen von Bezirksdirektionen</li> </ul>
k)	Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität (Jahresbericht 2021 – Drucksache 17/14400 Nr. 13, 17/15003 S. 28, 18/1075 S. 11, 18/2128 S. 13, 18/4302 S. 15, 18/5310 S. 22)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– den Verfahrensstand zur Einführung des Projektmanagementsystems MaViS,</li> <li>– die konkreten Schritte oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen,</li> <li>– die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung, den Stand der Abarbeitung der noch offenen Schlussrechnungen und den für die komplette Abarbeitung vorgesehenen zeitlichen Rahmen</li> </ul>
l)	Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 15, 17/15003 S. 31, 18/1075 S. 12, 18/2128 S. 14, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 32)	die Prüfungs- und ggf. Verhandlungsergebnisse zum Umfang der von den Fachkräften der Beratung und Koordinierung zu erbringenden Pflegeberatung
m)	Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 16, 17/15003 S. 34, 18/1075 S. 13, 18/2128 S. 15, 18/3200 S. 30, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 33, 18/6307 S. 36)	die Ergebnisse der Untersuchungen zum Personalbedarf für die Personalverwaltung
n)	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Jahresbericht 2021 – Drucksachen 17/14400 Nr. 18, 17/15003 S. 40, 18/1075 S. 15, 18/2128 S. 18, 18/4302 S. 21, 18/5310 S. 35, 18/6307 S. 38)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ergebnisse der Erörterungen zur Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie des vorgenannten Strategieprozesses,</li> <li>– den Ausgleich für die Mitwirkung des wissenschaftlichen Personals der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer</li> </ul>
o)	Steuerliche Berücksichtigung von Kindern (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 4, 18/3200 S. 3, 18/4302 S. 4, 18/5310 S. 3)	<p>die Ergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Beratungen zur Einführung eines Abbruchhinweises zur Vermeidung einer mehrfachen Verwendung von elektronisch übermittelten Daten,</li> <li>– der Anfrage an das Land Nordrhein-Westfalen zur Möglichkeit eines steuernummernübergreifenden maschinellen Abgleichs von Daten aus Steuererklärungen untereinander und mit Daten von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen</li> </ul>
p)	Vollziehungsbeamte der Finanzämter (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 5, 18/3200 S. 5, 18/4302 S. 5, 18/5310 S. 3)	<p>die Ergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Prüfung, inwieweit den Finanzämtern die Aufgabe der Vollstreckung von Forderungen der Landesoberkasse oder des gesamten Landes zugewiesen werden kann,</li> <li>– der Ermittlung des Personalbedarfs für die Vollziehungsbeamten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rechnungshofs</li> </ul>

	Beitrag	Berichterstattung über
q)	Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 7, 18/3200 S. 9, 18/4302 S. 6, 18/5310 S. 5)	das Konzept des Landesamts für Finanzen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug bei der Beihilfegewährung im Pflegebereich und dessen Einführung
r)	EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 9, 18/3200 S. 13, 18/4302 S. 7, 18/5310 S. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– den Fortgang der Verhandlungen zum Verkauf der Anteile der EGH an der LPB Hahn Solar GmbH (LPB) unter Berücksichtigung bestehender Ansprüche aus den Regelungen zur Vorabausschüttung,</li> <li>– die Überlegungen zur Übertragung der Grundstücke der EGH an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB),</li> <li>– eine Gesamtlösung für die Zukunft der EGH nach Abschluss des Verkaufs der EGH-Anteile an der LPB und nach dem erwogenen Übertrag der Grundstücke der EGH auf den Landesbetrieb LBB</li> </ul>
s)	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 10, 18/3200 S. 14, 18/4302 S. 8, 18/5310 S. 8, 18/6307 S. 30)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Neufassung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen,</li> <li>– die Ergebnisse der Leistungsevaluation durch unabhängige Sachverständige, die dabei untersuchten Kooperationsvereinbarungen und möglichen Doppelstrukturen insbesondere im Verhältnis zu den Kommunen und ihren Unternehmen sowie die Auswirkungen auf die künftige Förderhöhe</li> </ul>
t)	Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 15, 18/3200 S. 23, 18/4302 S. 11, 18/5310 S. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ergebnisse der Untersuchungen zum Personalbedarf der wissenschaftlichen Bibliothek,</li> <li>– die Auswirkungen der Einstellung der Betriebsrechnung in den Büchereinstellen auf den Personalbedarf und die finanziellen Ergebnisse sowie</li> <li>– das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Einführung eines integrierten Informations- und Lernportals und die auf dieser Basis geplanten weiteren Maßnahmen</li> </ul>
u)	Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 18, 18/3200 S. 29, 18/4302 S. 13, 18/5310 S. 14)	den Zeitraum, bis zu dem die Johannes Gutenberg-Universität ein wirksames Projektcontrolling durch Aufnahme aller Verpflichtungen in das zentrale Buchhaltungssystem gewährleisten soll
v)	Bibliothek der Universität Trier (Jahresbericht 2022 – Drucksachen 18/2400 Nr. 19, 18/3200 S. 29, 18/4302 S. 14, 18/5310 S. 14)	die Ergebnisse des eingeleiteten Organisations- und Strukturprozesses einschließlich der Überprüfung des Personalbedarfs

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

**23. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden**

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss des Landtags vom 24. November 2022 zu Drucksache 18/4302) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 für erledigt erklärt:

Nr. 1	Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2020 – Jahresbericht 2022
Nr. 2	Abwicklung des Landeshaushalts 2020 – Jahresbericht 2022
Nr. 3	Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung – Jahresbericht 2022
Nr. 6	Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
Nr. 8	Einsatz von SAP-Systemen beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
Nr. 12	Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten für Tätigkeiten bei Fraktionen des Landtags
Nr. 13	Beurlaubungen von Staatssekretären
Nr. 14	Projekte und Arbeitsgruppen der Polizei
Nr. 17	Landwirtschaftliches Versuchswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum
Nr. 20 a	Landeskrankenhausplan 2010
Nr. 20 e	Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen
Nr. 20 f	Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen
Nr. 21 b	Hochschule Mainz
Nr. 21 c	Investitionsförderung von Krankenhäusern
Nr. 21 f	Förderung von Kindertagesstätten
Nr. 21 g	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung
Nr. 21 h	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
Nr. 22 c	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Nr. 22 d	Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim
Nr. 22 g	Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements
Nr. 22 h	IPEMA®-Reisekostenportal
Nr. 22 j	RLP AgroScience GmbH

**24. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021**

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen 1 342 092,39 Euro

Ausgaben 22 851 184,09 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 1 059 392,39 Euro

Minderausgaben 3 447 115,91 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den Personalausgaben sowie – aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen – bei den Reisekosten im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 101 LHO zu entlasten.